VERORDNUNG (EWG) Nr. 592/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur siebenten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (2), insbesondere auf die Artikel 12 Absatz 2, 15 Absatz 5, 16 Absatz 6 und 24 sowie die entsprechenden Bestimmungen anderer Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bestimmungen der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals sehen für bestimmte Erzeugnisse einen stufenweisen Übergang in Portugal vor; für die in Artikel 259 der Beitrittsakte erwähnten Erzeugnisse wird die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften in Portugal bis zum Ende der ersten Stufe verschoben.

Das ab 1. März 1986 im Handel zwischen der Gemeinschaft und Portugal angewandte Verfahren wird während der ersten Stufe das gleiche sein wie das vor dem Beitritt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 der Kommission vom 3. Dezember 1980 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (4), sieht die Freistellung der Kaution, die bei Erteilung der Lizenzen geleistet wurde, vor, sobald den zuständigen Stellen der Nachweis erbracht wird, daß die betreffenden Erzeugnisse das geographische Gebiet der Gemeinschaft innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten verlassen haben.

Aufgrund der Besonderheiten des stufenweisen Übergangs ist vorzusehen, daß die bei Erteilung einer Ausfuhrlizenz geleistete Kaution freigegeben wird, sobald die Erzeugnisse, für die die Lizenzen erteilt wurden, in Portugal zum freien Verkehr abgefertigt worden sind; die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ist deshalb zu berichtigen.

Im Falle der Anwendung eines Anteilzolls muß ausdrücklich der Zeitpunkt vorgesehen werden, zu dem die Einfuhrlizenz vorzulegen ist. Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 ist daher zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird durch folgenden Absatz 3a ergänzt:

   „(3 a) Im Handel zwischen Spanien, Portugal und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 müssen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Einfuhrlizenzen bei der Anwendung des Anteilzolls vorgelegt werden. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für die in Artikel 259 der Beitrittsakte genannten Erzeugnisse."

2. Artikel 3 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

   „(5) Für die Erzeugnisse des Artikels 259 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals gelten die Bestimmungen von Absatz 4 während des in Artikel 260 der Akte genannten Zeitraums sinngemäß."

3. Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3183/80 wird um folgende Unterabsätze ergänzt:

   „Abweichend von den Bestimmungen des ersten Gedankenstrichs werden für die in Artikel 259 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals erwähnten Erzeugnisse, die vom 1. März 1986 an nach Portugal ausgeführt werden, die Bedingungen dieses Gedankenstriches als erfüllt angesehen, wenn diese Erzeugnisse innerhalb der in Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 548/86 (1)

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 338 vom 12. 12. 1980, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

genannten Fristen in Portugal zum freien Verkehr abgefertigt worden sind. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes finden nur während der ersten in Artikel 260 der Beitrittsakte bezeichneten Stufe Anwendung.

Der Nachweis über die Abfertigung zum freien Verkehr wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a) oder c) der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 erbracht.

(1) ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 52."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident